

# B e r i c h t

betreffend

die künftige Verwaltung der dem Lande überwiesenen Fonde.

## Hoher Landtag!

Die Verwaltung des Landesfondes durch die Landesvertretung selbst, wie sie nun einzutreten hat, bringt nicht nur eine ausgedehnte, sondern auch eine sehr verantwortliche Geschäftsführung mit sich, die bisher dadurch ausgewichen war, daß Verbuchung und Kassaführung mit Zustimmung der kaiserl. Behörde von der Sammelkasse und in letzter Zeit von dem Steuer- und Sammelamte Feldkirch, die Rechnungs-Controle aber und Revision vom Rechnungs-Departement der k. k. Statthalterei geführt wurde.

Hier wurde nur eine Gegenliste über Einnahmen, welche nicht von Landeszuschlägen herrührten und über Auslagen geführt welche ausschließlich über Anweisung des Landesauschuß erfolgten. So ward demnach der schwierigste Theil der Verwaltung der Landesvertretung abgenommen, dabei in evidenter Weise besorgt und zugleich mit einem kaum nennenswerten Aufwande, der sich auf eine Jahr für Jahr bewilligte Remuneration von 100 fl. an die k. k. Kassabeamten in Feldkirch beschränkte. Der Landes-Auschuß war weit entfernt in diesen Verhältnissen eine Aenderung herbeizuführen, die k. k. Regierung jedoch fand laut Ministerial-Eröffnung vom 26. Mai l. Jz. B. 1952 Präs.-Statthalterei-Eröffnung vom 17. Juni B. 1136 diese im Jahre 1861 zugestandene Besorgung der Landesfondsgeschäfte durch die k. k. Behörden als mit der Landes-Verfassung, der gemäß die Verwaltung der Landesfonde den betreffenden Verwaltungskörpern ausschließlich zusteht, und auf deren Grund diesen letzteren die Uebername zur Pflicht erwächst, im Widerstreite stehend zurückzunehmen, und unter Einem den Zeitpunkt zur Uebergabe des Landesfondes an den Landes-Auschuß den 1. August l. Jz. zu bestimmen.

Der Landesauschuß konnte einerseits die geleglich gegründete Ansicht der k. k. Regierung nicht verkennen und andererseits sich nicht verhehlen, daß eine längere Aufrechterhaltung des gedachten Verhältnisses, wozu die ganz bestimmte Ministerial-Erklärung auch keine Hoffnung mehr ließ, nach den Bestimmungen der Grundgesetze als ein wirklich abnormales erscheinen mußte.

Diese Erwägungen bestimmten ihn zur Aeußerung bereit zu sein, diesen Fond in eigene Verwaltung zu nehmen.

Den zur Uebergabe festgesetzten Zeitpunkt hielt er aber für ungeeignet, einmal weil er, überrascht durch die angeedeutete Verfügung der Regierung, sich nicht in der Lage fand, in der kurzen Zwischenzeit bis 1. August die Maßnamen zur Weiterführung der Verwaltung zu treffen und dann auch, weil ein Abschluß der Rechnungsgeschäfte im Laufe des Jahres mit Unzulänglichkeiten und Verwicklungen verbunden gewesen wäre.

Die k. k. Regierung säumte nicht in Würdigung dieser Umstände die Zeit der Uebergabe dieses Fonds bis 31. Dezember l. Jz. nach dem Wunsche des Landes-Ausschusses hinauszurücken.

Nun tritt unausweichlich die Anforderung an die Landes-Vertretung heran, für die Verwaltung ihres Fonds die geeignete Vorsee zu treffen.

Diese Vorsee gedenkt der Landes-Ausschuß auf die möglichst einfache Weise beantragen zu sollen und glaubt dabei ganz im Sinne der Landes-Vertretung zu handeln.

Dieses zu erreichen ist nur möglich, durch Auswahl einer geeigneten vertrauten Persönlichkeit und durch eine einfache und doch übersichtliche Gebahrungsweise, welche volle und schnelle Evidenzstellung des Fonds zuläßt.

Auch gegenwärtig werden vom Landes-Ausschuß die Vorsetzungen über die Gebahrung dieses Fonds auf die einfachste Weise gepflogen und machen es doch thunlich, kündlich über den Stand des Fonds Rechenschaft zu geben und dabei eine eben so genaue Controlle zu bieten, als die vom Rechnungs-Departement gepflogene, mit der jene bisher in den kleinsten Ansätzen zusammenstimmten.

Diese Einfachheit nun erachtet und beabsichtigt der Landes-Ausschuß auch auf die künftige Verwaltung des Landesfonds zu übertragen; das Hauptbuch und die Journalen übersichtlich und ohne unnothwendige Complicationen anzulegen, und zur Controlle gleich zweckmäßige und volle Beruhigung gewährende Vorschriften festzusetzen.

Der Landes-Ausschuß hat um in diesen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu gewinnen und die Erfahrungen Anderer zu verwerthen, an Sachkundige sich gewendet und erwartet Mittheilungen ihrerseits.

Schwerlich dürften dieselben jedoch noch vor Beginn des Landtags eintreffen, in Berathung gezogen und nach dem Ergebnisse dieser zusammengestellt und in Vorschlag zur Beschlußfassung gebracht werden können. Er muß sich sohin die Ermächtigung erbitten, die auf die Gebahrung des Landesfonds, Hauptbuch, Journal und Controlle Bezug nehmenden Vorschriften, so wie die Instruction für den Kassier oder Verwalter einstweilen geben und in Vollzug setzen zu dürfen. Bei dem nächsten Zusammentritt des hohen Landtags würde dann der Landes-Ausschuß an denselben die gedachten Verwaltungs-Vorschriften unter Beifügung der mittlerweile gemachten Wahrnehmungen zur Prüfung und Erwirkung der endgültigen Beschlüsse in Vorlage bringen.

Bereits wurde der Landes-Culturfond der Verwaltung der Landesvertretung unterstellt und nächstens wird an dieselbe auf Grund des Schulgesetzes vom 14. Mai l. Jz. auch die des Normalfondes übergehen. Es drängt somit für Verwaltung dieser Fonds Vorsee zu treffen.

Die beste Gewähr für die richtige und ordnungsmäßige Verwaltung liegt wohl in der Auswahl der damit zu betrauenden Persönlichkeit. Nicht nur gute Anlagen um dieses Geschäfte vorzu-

sehen, sondern auch erprobte Genauigkeit, Richtigkeit und thätige Verwendung sollen vereint in diesem Bediensteten gefunden werden.

Wie dem hohen Landtage bekannt ist, steht dem Landes-Ausschuß nur ein bleibend angestelltes Individuum zur Verfügung, der Landtagssekretär Ritter von Nag mit dem Jahresgehalt von 700 fl.

Mit diesem allein wurden bisher alle wie immer Namen habende Kanzlei- auch viele Conceptgeschäfte mit einer Pünktlichkeit, Genauigkeit und Beförderung verrichtet, wie gewiß nur selten wahrgenommen wird. Die Mitglieder des hohen Landtages haben selbst zum öftern ihre Anerkennung über seinen unermüdeten Fleiß und über seine Geschicklichkeit wie volle Vertrauenswürdigkeit ausgesprochen.

Sekretär von Nag führte auch die Vormerkungen und Controllisten über den bisher in der Verwaltung der Staatsbehörden befindlichen Landesfond.

Bei all diesen Verrichtungen von deren Ausdehnung ein hoher Landtag Kenntniß zu nehmen geboten wird, kam der Landes-Ausschuß im Laufe dieser acht Jahre nie in die Lage, mit Ausnahme der Zeit während der Landtagssitzungen, eine Kanzlei Aushilfe beschaffen zu müssen, wohl aber fand er sich gedrungen, die großen Anstrengungen des Sekretärs, die anderweitige höhere Auslagen ersparen ließen, mit einer Remuneration seit einigen Jahren, namentlich seit Zunahme der Geschäfte nach Einführung der neuen Gemeindeordnung zu bedenken. Der Landes-Ausschuß ist der festen Ueberzeugung in jeder Hinsicht kein geeigneteres Individuum zur Verwaltung der der Landesvertretung überwiesenen Fonde in Vorschlag bringen zu können, als eben der Sekretär von Nag. Nebstbei könnte ihm die Leitung der Kanzlei und Mithilfe in den dies bezüglichen Verrichtungen, besonders in Correspondenzsachen überwiesen bleiben.

Mit der Uebernahme der Verwaltung geht aber auf den damit Betrauten eine schwere Verantwortung über und Haftung, wohl auch Verluste sind damit verbunden.

Unser künftiger Fondsverwalter hat aber nicht nur dieses zu übernehmen, er hat auch die Leitung des geordneten Ganges der Kanzleigeschäfte zu besorgen und dabei die in der Instruktion näher zu bezeichnende Mithilfe zu leisten; also seine Kräfte voll für den Landesdienst zu verwenden; in dieser von seiner Seite gewiß ausgiebigen Mithilfe glaubt der Landes-Ausschuß eine Ersparniß an Ausgaben für Diensteszwecke zu finden, die sonst sich gewiß nicht vermeiden ließen.

In Würdigung alles dessen glaubt der Landes-Ausschuß dem Landtagssekretär von Nag für die Uebertragung der Verwaltung der Fonde unter Aufsicht der Landesvertretung einen Dienstesgehalt von jährlichen 1000 fl. ö. W. aussetzen zu sollen; Die Vermehrung des jetzigen Gehaltes ist genau betrachtet, doch keine größere neue Auslage, denn 100 fl. ö. W. wurden an die Beamten der Sammelkasse in Feldkirch bezahlt und weitere 100 fl. Remuneration waren nach strengster Billig- und Gerechtigkeit seit einigen Jahren an den Secretär verabfolgt worden und würden auch nachhin nicht vermieden werden können; beide diese Auslagen unterbleiben aber für die Zukunft.

Gleichwie die bei den l. l. Behörden Bediensteten, denen Geldgebarung obliegt, zur Kautionsstellung verhalten sind, so erachtet der Landesauschuß ebenfalls der Bestellung des Verwalters die Bedingung der Cautionsleistung im Betrage von 3000 fl. ö. W. in Staats- oder Prioritäten-Obligationen von Unternehmungen, die die Staatsgarantie genießen, beifügen zu sollen.

Ein Zuwachs an Personal muß aber in Folge der Verpflichtungen, denen die Landesvertretung sich zu unterziehen hat, dennoch in Antrag gebracht werden.

Es ist dieses unausweichlich schon deshalb weil sonst eine geregelte, übersichtliche Führung der neuen Agende nicht denkbar ist, vielmehr Unregelmäßigkeiten zum Nachtheile des Landes sich ergeben müßten, und weil es schlechterdings unmöglich wäre, durch eine und dieselbe Person die Verwaltung der Fonde und die Kanzlei-Geschäfte besorgen zu lassen.

Selbst, abgesehen von der Zuweisung der berührten Verwaltungen an die Landesvertretung hatte sich schon gegenwärtig dem Landes-Ausschuße die Ueberzeugung aufgedrungen recht bald zur Aushilfe in den Kanzlei-Geschäften sich eines Tagschreibers bedienen zu müssen, denn die Vermehrung der Geschäfte überhaupt ist im greiflichen Zunehmen und die Anforderungen an den Landes-Ausschuß steigern sich seitdem die neuen gesetzlichen Anordnungen in den Gemeinden mehr Verständniß finden, und manche Gestionen noch überdies an ihn gewiesen werden.

Ein Ersatz für die Kanzlei stellt sich so nach für durchaus nothwendig dar.

Diese Aushilfe erachtet der Landes-Ausschuß in der Aufnahme eines ständigen Individuums suchen zu sollen, welchem ein Gehalt von 400 fl. auszuwerfen wäre. — Der Landes-Ausschuß könnte zwar nach der ihm instruktionsmäßig gegebenen Ermächtigung Tagschreiber nach Bedarf verwenden, allein mit solchen glaubt er dem Zwecke nicht recht Vorschub geben zu können, weil Leute, welche der bleibenden Verwendung nicht recht sicher sind, bei der ersten Gelegenheit anderswo Beschäftigung suchen, weil solche Individuen, die ohne eigentliche Bestimmung nur vorübergehend aber wo immer eine Unterkunft suchen, stets mit den Hintergedanken eintreten, bei besserer Aussicht den Dienstgeber zu verlassen, nicht das Vertrauen erwecken, wie es der Landesauschuß bei seinem so karg bestellten Personal und bei der Genauigkeit in der Arbeit, die er eingehalten wissen will, haben zu können trachten muß und endlich weil allein mittels gutgeschulter Leute, welche wieder nur bei einer ständigen Verwendung herangezogen werden können, eine ausgiebige und gute Arbeit erwartet werden kann. —

Der Landes-Ausschuß erachtet auf die bemerkte Weise die nöthige Arbeitskraft für die Besorgung der Kanzleigeschäfte finden zu können, und zugleich auch dem Landessonde eine höhere Auslage zu ersparen, denn da die Aufnahme eines Fonds-Verwalters zur Nothwendigkeit wird, würde die Anstellung eines andern mit Belassung des Sekretärs von Nag in seiner gegenwärtigen Stellung bedeutend größere Kosten verursachen.

Dabei ist der Landes-Ausschuß der Ansicht, daß die Ausgabe für die Fondsverwaltung mit Berücksichtigung jedoch des größern Anspruches für den eigentlichen Landesfond, auf alle der Landesvertretung überwiesenen und allenfalls noch zu überweisenden Fonde zu vertheilen wäre; einen hierauf bezüglichen Antrag muß der Landes-Ausschuß für jetzt in Vorbehalt nehmen, da er die Geschäftsausdehnung der verschiedenen Fonde noch nicht zu bemessen vermag.

Die sichere Aufbewahrung der mit der Verwaltung von dem Landes-Ausschusse zu übernehmenden Urkunden, Werthspapiere, Gelder so wie der künftige Zuwachs an diesen, erfordert, daß diesbezügliche Maßnahmen getroffen werden.

Der Landes-Ausschuß hält es für überflüssig über die Nothwendigkeit derartiger Verfügungen des weiteren sich ergehen zu müssen.

Nun stehen ihm keine besonders feuer sichern Locale zur Verfügung, allein auch wenn er solche zur Verfügung hätte, glaubte er dennoch sorgen zu müssen, daß die Verschlüsse zur Aufbewahrung der Urkunden, Werthspapiere, Gelder zc. so beschaffen seien, daß selbe in jeder Rücksicht den möglichst größten Schutz gegen Feuer und gewaltsamen Angriff bieten.

Diesen Schutz verbürgen nach so vielfach gemachten Erfahrungen die wegen ihrer sinnreichen Einrichtung so sehr gerühmten feuer sichern Kassen, die wie dem Feuer, so auch den Versuchen des Einbrechens widerstehen und selbst in nicht gewölbten Lokalen mit voller Sicherheit belassen werden können.

Der Landes-Ausschuß glaubt nun in den gedachten Richtungen die Verhältnisse so dargestellt zu haben, daß ein hoher Landtag mit Einsicht in die Sache werde beschließen können und erlaubt sich gestützt auf die Vorbemerkungen folgende

## U n t r ä g e

zu stellen.

1. Die Verwaltung aller Fonde, welche der Landesvertretung zugewiesen sind und künftig hin von ihr, unter welchem Titel es sein mag, übernommen werden, wird dem Landtags-Sekretair Kaspar Ritter von Raß anvertraut.
2. Sekretair von Raß habe jedoch den Dienst in seiner bisherigen Anstellung fortzusetzen;
3. wegen Zuweisung der Verwaltung der der Landesvertretung unterstehenden Fonde an den Sekretair von Raß werde sein bisheriger Gehalt von 700 fl. auf 1000 fl. jährlich erhöht und mit 1. Jänner 1870, als dem Zeitpunkte der Uebernahme der Verwaltung, angewiesen, jedoch unter der Bedingung einer Cautionsleistung von 3000 fl. ö. W.
4. es sei zur Einhaltung eines geordneten Kanzleigeschäftsganges ein zweites ständiges Individuum als Kanzleiaffistent mit einem Gehalte von 400 fl. ö. W. jährlich zu bestellen,
5. der Landes-Ausschuß werde ermächtigt diesen Kanzleibeamten vom 1. Jänner 1870 an aufzunehmen.

6. der Landesausschuß werde weiters ermächtigt eine feuerfeste Kasse zur Aufbewahrung der Gelder, Werthpapiere zc. bezuschaffen.
7. die Instruktionen, Dienstnormale für den Verwalter und Kanzleiaffistenten mit einstweiliger Gültigkeit bis zur diesbezüglichen Beschlußfassung im nächsten Landtage zu entwerfen und in Vollzug zu setzen,
8. der Landesausschuß habe dem nächsten Landtage die Anträge über den Einbezug der übrigen Fonde zur Bestreitung der Auslage für den Verwalter vorzulegen.

Bregenz, den 3. September 1869.

Der Landesausschuß für Vorarlberg.

